



SACHSEN-ANHALT

LANDESVERWALTUNGSAMT

Referat Kommunalrecht,
Kommunale Wirtschaft
und Finanzen

Landesverwaltungsamt · Postfach 20 02 56 · 06003 Halle (Saale)

An die kreisfreien Städte

5.Nr. 5880

Stadt Halle (Saale)	
Büro des Oberbürgermeisters	
Weitergabe an:	☐ OB ☐ GB I ☐ GB II ☐ GB III ☐ GB IV ☐ GB V ☐
02. Nov. 2014	
mit der Bitte um:	
☐	eigenständige Bearbeitung
☐	Stellungnahme bis
☐	Antwortentwurf zur Unterschrift bis
☐	Teilnahmeprüfung
☐	und Information an Veranstalter bis
☐	Terminvorbereitung bis

Hinweise zu § 99 Abs. 6 KVG LSA;
Rundverfügung 27/14

Halle, 30. Oktober 2014

Ihr Zeichen:

Mein Zeichen: 206.1.1-10005-115

Bearbeitet von: Frank Bruns

1. Rundverfügung Nr. 23/14 vom 1. Oktober 2014 –Az.:206.1.1-10005-115
2. GemRdErl. des MI, der StK und der übrigen Min. vom 22. Februar 2010 – 34.3-03013/100 (Verbot der Annahme von Belohnungen, Geschenken und sonstigen Vorteilen)
3. GemRdErl. des MI, der StK und der übrigen Min. vom 5. März 2012 – Z3.13-02081 (Umgang mit Sponsoring u. ä. in der Landesverwaltung)

Tel.: (0345) 514-1434

Fax: (0345) 514-1414

Frank.Bruns@lwva.sachsen-anhalt.de

Das Ministerium für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt weist in der Angelegenheit auf folgendes hin:

1. Erwägungen des Gesetzgebers

Die o.g. Vorschrift hat auf Anregung der kommunalen Spitzenverbände durch einen Änderungsantrag der Fraktionen der CDU und der SPD Eingang in das KVG LSA gefunden. Die regierungstragenden Fraktionen haben ihren Änderungsantrag wie folgt begründet:

„Mit der vorgeschlagenen Regelung soll klargestellt werden, dass Spenden und Sponsoring im kommunalen Bereich grundsätzlich zulässig sind und die Einwerbung und Annahme von Zuwendungen Privater zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben generell zu dem dienstlichen Aufgabenkreis der damit befassten Amtsträger gehört. Die Vorschrift weist einen Bezug zum Strafrecht, ins-

Hauptsitz:

Ernst-Kamieth-Straße 2
06112 Halle (Saale)

Tel.: (0345) 514-0

Fax: (0345) 514-1444

Poststelle@
lwva.sachsen-anhalt.de

Internet:

www.landesverwaltungsamt.
sachsen-anhalt.de

E-Mail-Adresse nur für
formlose Mitteilungen
ohne elektronische Signatur

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
Filiale Magdeburg
BLZ 810 000 00
Konto 810 015 00
BIC MARKDEF1810
IBAN DE2181000000081001500

besondere zu den Straftatbeständen der Vorteilsannahme (§ 331 StGB) und der Bestechlichkeit und Bestechung von Mandatsträgern (§ 108e StGB) auf. Das Strafrecht wendet sich an natürliche Personen, im Falle juristischer Personen wie der Kommune, also an die für sie handelnden Amts- und Mandatsträger. Dementsprechend soll durch die Regelung ein transparentes Verfahren festgelegt werden, welche Personen innerhalb der Kommune befugt sind, sich mit den Zuwendungen Privater zu befassen.

Für die übrigen Bediensteten der Kommune bedeutet dies, dass sie ein unterbreitetes Angebot einer Zuwendung zur Erfüllung kommunaler Aufgaben dem Hauptverwaltungsbeamten anzuzeigen haben. Da das Einwerben von Zuwendungen zur Erfüllung kommunaler Aufgaben dem Hauptverwaltungsbeamten vorbehalten sein soll, ist den Bediensteten der Kommune insoweit ein eigenmächtiges Vorgehen verwehrt; dies schließt jedoch nicht aus, dass sie nach den Vorgaben des Hauptverwaltungsbeamten ausführend tätig werden.

Die nach der Rechtsprechung zu § 331 StGB erforderliche Transparenz erfordert, dass gegenüber der zur Entscheidung der Annahme befugten Vertretung sämtliche maßgebenden Tatsachen offengelegt werden. Über die Annahme der Zuwendung ist in öffentlicher Sitzung zu entscheiden. Da die Regelung der Schaffung von Transparenz dient, ist § 52 Abs. 2 KVG LSA nicht anwendbar.

In der Hauptsatzung kann zur Verfahrensvereinfachung bei geringfügigen Zuwendungen eine Übertragung der Annahmefugnis auf den Hauptverwaltungsbeamten oder einen beschließenden Ausschuss erfolgen. Grundsätzlich soll bei der Einwerbung und Annahme von Zuwendungen ein Vieraugenprinzip eingehalten werden. Eine Durchbrechung dieses Grundsatzes durch Übertragung der Annahmeentscheidung auf den Hauptverwaltungsbeamten bei geringfügigen Spenden ist möglich, da eine Information an die Kommunalaufsichtsbehörde erfolgt.

Die Vorschrift regelt das Verfahren zur Einwerbung und Annahme von Spenden und gibt keine materiellen Vorgaben insbesondere über die Annahmeentscheidung. Diese Entscheidung sollte unter Beachtung insbesondere folgender Gesichtspunkte erfolgen:

- die Wahrung der Integrität der öffentlichen Verwaltung
- die Vermeidung eines bösen Anscheins bei der Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben
- die Sicherung des Budgetrechts der Vertretungen
- die vollständige Transparenz bei der Finanzierung öffentlicher Aufgaben
- die Vorbeugung gegen jede Form von Korruption und unzulässiger Beeinflussung
- öffentliche Aufgaben sind grundsätzlich durch öffentliche Mittel über den Haushalt zu finanzieren.

Andere materiell-rechtliche Vorschriften wie z.B. die Berücksichtigung der Angemessenheit und des Zweckzusammenhangs einer Gegenleistung im Rahmen eines öffentlich-rechtlichen Vertrages gem. § 1 Abs. 1 VwVfG LSA i.V.m. § 56 VwVfG bleiben durch die Vorschrift unberührt."

Die Gesetzesbegründung bitte ich bei der Umsetzung der Vorschrift zu beachten.

2. Ergänzende Hinweise zu strafgesetzlichen Maßgaben

Die landesrechtlichen Regelungen müssen mit den bundesrechtlichen Strafvorschriften in Einklang stehen. Nach § 331 StGB macht sich ein Amtsträger oder ein für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteter strafbar, wenn er für die Dienstausübung einen Vorteil für sich oder einen Dritten fordert, sich versprechen lässt oder annimmt. Bei dem Vorteil muss es sich nicht um die Gegenleistung für eine konkrete Diensthandlung (z. B. die Erteilung einer Genehmigung) handeln, sondern es reicht aus, wenn der Vorteil allgemein für die Dienstausübung (mit dem Ziel, das Wohlwollen und die Geneigtheit des Amtsträgers zu erkaufen, ohne dabei eine bestimmte Angelegenheit im Blick zu haben) gefordert oder gewährt wird.

Von der Strafvorschrift werden Hauptverwaltungsbeamte und Verwaltungsangehörige auch dann erfasst, wenn sie den Vorteil nicht für sich, sondern für ihre Kommune annehmen. Diese strengen strafrechtlichen Vorgaben hat der Bundesgerichtshof (BGH) nur unter den folgenden Voraussetzungen eingeschränkt (Urteil vom 23.05.2002, NJW 2002, S. 2801 ff.):

- Die Einwerbung der Mittel muss zu den Aufgaben des Amtsträgers gehören.
- Der Amtsträger muss das dafür vorgesehene Verfahren einhalten.

Wesentlich für den BGH war insbesondere die Einhaltung des 4-Augenprinzips.

Vor dem Hintergrund der strengen strafrechtlichen Vorschriften und der zunehmenden Sensibilisierung der Öffentlichkeit für Probleme bei der Entgegennahme von Zuwendungen durch Amtsträger ist die Regelung eines Transparenz schaffenden Verfahrens für die Annahme und Vermittlung von freiwilligen Zuwendungen erforderlich. Die Vorgaben des BGH hat der Landesgesetzgeber in § 99 Abs. 6 KVG LSA aufgegriffen. Es ist den Kommunen nunmehr ausdrücklich erlaubt worden, Spenden usw. einzuwerben, entgegenzunehmen, anzunehmen oder zu vermitteln.

3. Konkretisierung durch die Hauptsatzung

Dies vorangeschickt ergeben sich folgende Konsequenzen für die Ausgestaltung der Hauptsatzung:

Die Regelung bringt einen nicht vermeidbaren Verwaltungsaufwand mit sich. Um den Verwaltungsaufwand so gering wie möglich zu halten, hat der Gesetzgeber durch die Möglichkeit der Übertragung der Annahmeentscheidung auf den Hauptverwaltungsbeamten gem. § 99 Abs.6 Satz 4 und 5 KVG LSA für geringfügige Zuwendungen ein vereinfachtes Verfahren zugelassen.

Im Hinblick auf die o.g. strafrechtlichen Regelungen, ist der Begriff „geringfügig“ restriktiv auszulegen. Da in diesen Fällen Einwerbung und Annahme von Zuwendungen in einer Person liegen,

wird die erforderliche Transparenz (4-Augenprinzip) nur durch den jährlichen Bericht an die Kommunalaufsichtsbehörde, also mit zeitlicher Verzögerung, gewährleistet.

Bei der Annahme von Zuwendungen durch den Hauptverwaltungsbeamten darf demgemäß kein vernünftiger Zweifel bestehen, dass die Amtsführung des Hauptverwaltungsbeamten frei von Beeinflussung bleibt und die zeitliche Verzögerung der Transparenzherstellung damit unter dem Aspekt der Verwaltungsvereinfachung hinnehmbar ist. Die Wertgrenze muss daher entsprechend bemessen werden. Beispielsweise ist in Niedersachsen, das über eine vergleichbare gesetzliche Regelung verfügt, die Wertgrenze in der dortigen Gemeindehaushaltsverordnung auf einheitlich 100 Euro festgelegt worden.

Für die Bemessung der Wertgrenze können die Parameter Einwohnerzahl, Haushaltsvolumen sowie Besoldungshöhe des Hauptverwaltungsbeamten herangezogen werden. Unter Berücksichtigung dieser Parameter sollen folgende Wertgrenzen nicht überschritten werden:

- | | |
|---|---------------|
| 1. ehrenamtliche Bürgermeister: | bis 100 Euro |
| 2. Bürgermeister und Verbandsgemeindebürgermeister: | bis 500 Euro |
| 3. Oberbürgermeister und Landräte: | bis 1000 Euro |

Bei der ebenfalls möglichen Übertragung der Entscheidung auf einen beschließenden Ausschuss wird das 4-Augenprinzip eingehalten, so dass die Wertgrenzen hier höher ausfallen können. Es muss lediglich sichergestellt werden, dass durch eine entsprechende Regelung die grundsätzliche Zuständigkeit der Vertretung nicht vollständig ausgehöhlt wird. Die entsprechenden Wertgrenzen können demgemäß anhand der bestehenden jeweiligen Erfahrungswerte vor Ort bestimmt werden.

Bis zu einer entsprechenden Änderung der Hauptsatzung wird empfohlen, dass die Oberbürgermeister Zuwendungen, die die o. a. Beträge übersteigen, den jeweiligen Vertretungen zur Kenntnis geben oder zur Entscheidung vorlegen. So kann die erforderliche Transparenz gewährleistet werden. Sie werden gebeten, mich über die Verfahrensweise bis zur Änderung der Hauptsatzung zu unterrichten.

4. Ausgestaltung des Verfahrens

Die Annahme von Zuwendungen kann nur im konkreten Einzelfall unter Kenntnis aller maßgeblichen Umstände erfolgen. Es muss in jedem Einzelfall ausgeschlossen werden, dass z. B. Beziehungen zwischen Spender und Kommune bestehen, die eine Annahme verbieten würden, weil dadurch der Eindruck der Käuflichkeit entstehen könnte. Eine abstrakte Annahmeerklärung für mögliche zukünftige Zuwendungen ist daher ausgeschlossen. Es muss jedoch nicht für jede einzelne Zuwendung eine Entscheidung der Vertretung herbeigeführt werden. Entgegengenommene Zuwendungen können in einer Liste erfasst und diese der Vertretung zur Entscheidung über die

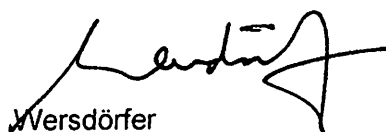
Annahme vorgelegt werden. Vor der Entscheidung der Vertretung über die Annahme kann die Zuwendung bereits entgegengenommen werden und auf ein Verwahrkonto gebucht werden.

Für die Annahme von sehr geringwertigen Zuwendungen (z. B. bei Bewirtungen, Massenwerbegeschenke) kann die Kommune die Regelung gem. Nr. 4.1 des Bezugserlasses zu 2. für anwendbar erklären, so dass es in diesen Fällen keines Verfahrens nach § 99 Abs. 6 KVG LSA bedarf.

Sowohl hinsichtlich der Annahmeentscheidung wie auch der notwendigen Prüfung der Kommunalaufsichtsbehörde sollen ergänzend die Grundsätze des Bezugserlasses zu 3. herangezogen werden. Der Erlass definiert zudem die im Gesetz verwandten Begrifflichkeiten. Er basiert auf einer Rahmenrichtlinie der IMK und gibt insoweit den bundesweiten Standard hinsichtlich des Themenfeldes Sponsoring und öffentliche Verwaltung wieder.

Der Bericht an die Kommunalaufsichtsbehörde gem. § 99 Abs. 6 Satz 6 KVG LSA soll bis zum 30. Juni des Folgejahres vorliegen.

Im Auftrag



Wersdörfer